

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA „Mobilitäts- und Innovationsmanagement“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 10. April 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA Beschaffungsmanagement an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 28. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 9 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Angabe zum bisherigen „Abs. 2 Nr. 10“ wird zu „Abs. 2 Nr. 9“.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dritten“ die Worte „und spätestens bis Mitte des vierten“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA Mobilitäts- und Innovations- management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 24.10.2016 in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 10.04.2017

1	2	3	4	5	6	7		8	9
Ifd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Umfang		Gewichtung für die Prüfungsgesamtnote (in %)	ECTS- Leistungspunkte (ECTS)
				Art	Dauer in Minuten	schriftliche Ausarbeitung	Präsentation		
1	Angewandte Themen der Automobilindustrie	4	SU	StA		8 - 15 Seiten		4	5
2	Methodenkompetenz	4	SU	mdIP	15-20			4	5
3	Selbst- und Sozialkompetenz am Arbeitsplatz	4	SU	mdIP	15-20			4	5
4	Operatives Management	4	SU	Proj	15	10-20 Seiten		7	5
5	Strategisches Management	4	SU	StA		8 - 15 Seiten		7	5
6	Innovationsmanagement in der Produktentwicklung	4	SU	mdIP	15-20			7	5
7	Produktentstehungsprozess In der Automobilentwicklung	4	SU	schrP	90-120			7	5
8	Leadership	4	SU	mdIP	15-20			7	5
9	Fahrzeugtechnik	4	SU	schrP	90-120			7	5
10	Business Development von Mobilitätsdienstleistungen	4	SU	SA	15		15-20 Folien	7	5
11	Wahlpflichtmodul (1 aus 3) ^{1.)}							7	5
11.1	Nachhaltigkeitscontrolling	4	SU	schrP	90-120			7	5

11.2	Informations- und Kommunikationstechnologie in der Automobilindustrie	4	SU	schrP	90-120			7	5
11.3	Mobilitätskonzepte	4	SU	schrP	90-120			7	5
12	Projekt	4	SU	SA	15		15 - 20 Folien	7	5
13	Masterarbeit			MA		60 - 80 Seiten		25	30
	Summe							100	90

Fußnoten

zu Wahlpflichtmodulen ¹⁾

Es handelt es sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils 5 ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung weiterer Fachkompetenzen auf ausgewählten Gebieten. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (z.B. Rhetorik, Präsentation- und Moderationstechniken, Zeitmanagement, Führungskompetenzen). Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Aus den Wahlpflichtmodulen ist 1 mit jeweils 5 ECTS-Leistungspunkten auszuwählen. Das Nähere wird von der Studienfakultät IAW im Modulhandbuch festgelegt. Jeder einzelne Leistungsnachweis muss mit mindestens ausreichender Bewertungbestanden sein.

Art der Lehrveranstaltung

S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
SU/Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übung

Prüfungsart

Soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nicht etwas anders geregelt ist gilt Folgendes:

schrP schriftliche Prüfung Die schriftliche Prüfung ist eine Klausur im Umfang von 90 Minuten.

mdIP	mündliche Prüfung	Die mündliche Prüfung ist eine Befragung im Umfang von 15 Minuten pro Studierendem. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
StA	Studienarbeit	Die Studienarbeit ist eine Hausarbeit ohne mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit kann mit einem Textverarbeitungsprogramm oder als Präsentation erstellt werden. Textverarbeitungsprogramm: ca. 8 bis 15 Seiten (mindestens 3000 bis höchstens 6000 Wörter) Präsentation: ca. 15 bis 20 Folien
SA	Seminararbeit	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit mit mündlicher Präsentation. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 15 Minuten pro Studierendem und kann auch während des Semesters erfolgen. Eine Hausarbeit kann mit einem Textverarbeitungsprogramm oder als Präsentation erstellt werden. Textverarbeitungsprogramm: ca. 8 bis 15 Seiten (mindestens 3000 bis höchstens 6000 Wörter) Präsentation: ca. 15 bis 20 Folien
Proj	Projektarbeit	Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine gemeinsame Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen und eine mündliche Präsentation im Umfang von jeweils 15 Minuten abzuliefern. Der schriftliche Teil hat insgesamt einen Umfang von ca. 10-20 Seiten.
MA	Masterarbeit	Schriftliche Abschlussarbeit im Masterstudiengang: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 9 Monaten / Umfang 60 bis 80 Seiten. Empfehlungen des IAW zur Erstellung von Abschlussarbeiten sind unter folgendem Link zu finden: Empfehlungen_Form_Abschlussarbeit.pdf

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studium ab dem Wintersemester 2017/18 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 10.04.2017 und durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, den 03.05.2017

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 04.05.2017 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.05.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 04.05.2017.